

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD - Drs. 6/4359

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Jens Kolze

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8:4:0

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Dr. Ronald Brachmann Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU und SPD, Drs. 6/4359

### Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren.

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBI. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBI. LSA S. 369, 371), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
  - "Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz HundeG LSA)"
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:
    - "Die Rassezugehörigkeit eines Hundes bestimmt sich nach dem äußeren Erscheinungsbild (Phänotyp). Das für

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

### \_\_\_\_ Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren <u>und zur Än-</u> derung des Kommunalabgabengesetzes.

# Artikel 1 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBI. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **21**. Juli 2015 (GVBI. LSA S. 369, 371), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
  - "Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz HundeG LSA)".
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) unverändert

die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die standardgerechten Merkmale der Phänotypen für die in Satz 1 genannten Hunde unter Berücksichtigung der von kynologischen Fachverbänden entwickelten und am 9. Februar 2001 geltenden Kriterien. Kreuzungen der in Satz 1 genannten Hunde sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der Rassen zu erkennen ist."

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:
  - 1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizeiund sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes handelt,
  - Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden **die** Sätze 5 und 6.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:
  - Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizeiund sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,
  - unverändert

- 3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- 5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.

Dies gilt nicht für die in Satz 1 Nummer 1 genannten Hunde beim Einsatz im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder während der Ausbildung im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung, soweit Ausbildung und Einsatz es im Hinblick auf die Zweckbestimmung erfordern."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 sind verboten."
- 3. In § 6 Abs. 1 wird das Wort "nur" gestrichen.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Ministerium" die Wörter "oder eine von ihm durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde" eingefügt.

- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert

Dies gilt nicht für die in Satz 1 **Nr.** 1 genannten Hunde beim Einsatz im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder während der Ausbildung im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung, soweit Ausbildung und Einsatz es im Hinblick auf die Zweckbestimmung erfordern."

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 sind verboten."
- 3. In § 6 Abs. 1 wird **im Satzteil vor Nummer 1** das Wort "nur" gestrichen.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Stehen zwingende tiermedizinische Gründe, namentlich Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, dauerhaft der Durchführung eines Wesenstests entgegen, ist keine behördliche Fristsetzung nach Satz 1 erforderlich."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "Durchführung des Wesenstests," die Wörter "die Zuständigkeit," eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Nach der Anerkennung sind die Personen durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen."

- 5. In § 11 wird der Absatz 2 aufgehoben.
- 6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Stehen zwingende tiermedizinische Gründe, **insbesondere** Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes, dauerhaft der Durchführung eines Wesenstests entgegen, ist \_eine behördliche Fristsetzung nach Satz 1 **nicht** erforderlich."

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern "Durchführung des Wesenstests," die Wörter "die Zuständigkeit," eingefügt.
  - aa) wird gestrichen
- d) Nach Absatz 4 wird folgender \_\_\_\_ Absatz 5 angefügt:

"(5) \_\_\_\_ Die anerkannten sachverständigen Personen sind durch die zuständige Behörde nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBI. I S. 1942), in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen."

- 5. \_\_ § 11 **Abs. 2** wird \_\_\_\_ aufgehoben.
- 6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach \_\_\_\_ Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

- "5. entgegen § 3 Abs. 4 gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt."
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 19 werden Nummern 6 bis 20.

### Artikel 2

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) wird folgender Satz 2 eingefügt:
  - "Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind."
- 2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- "5. entgegen § 3 Abs. 4 gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 züchtet oder vermehrt oder mit diesen handelt,".
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis **11** werden die Nummern 6 bis **12**.
- c) Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.

### Artikel 2 Kommunalabgabengesetz

- § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI. LSA S. 522), wird wie folgt geändert:
  - 1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
    - "Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des **Hundegesetzes** dürfen die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind."
  - 2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchst. aa) Satz 2 und Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Buchstabe b) Doppelbuchst. aa) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# Artikel 3 Inkrafttreten

<ol> <li>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 a</li> </ol>	ım 1
März 2016 in Kraft	

- (2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:
- 1. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a\_ Doppelbuchst. aa\_ hin-sichtlich § 3 Abs. 2 Satz 3,
- 2. Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a\_ und \_\_\_ c \_\_\_\_\_.